

# HAUSHALTSSATZUNG

der  
Gemeinde Hohenhorn  
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77 ff der GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

### 1. im Verwaltungshaushalt

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| in der Einnahme auf | 965.600 € |
| in der Ausgabe auf  | 965.600 € |

und

### 2. im Vermögenshaushalt

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| in der Einnahme auf | 512.800 € |
| in der Ausgabe auf  | 512.800 € |

festgesetzt:

## § 2

Es werden festgesetzt:

|                                                                                           |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 €                    |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 €                    |
| 3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,59 Stellen           |
|                                                                                           | Zzgl. 0 Pauschalkräfte |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

380 v.H.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Gemeinde Hohenhorn, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister